



BAGFW Handreichung:

Zur Einbeziehung der Beiräte bei der Umsetzung von Arbeitsgelegen- heiten (§ 16d SGB II) und den nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhält- nissen sowie der Freien Förderung (§ 16f SGB II)

September 2012



1. Einleitung und allgemeine Hinweise	3
2. Arbeitsmarktstatistik verstehen	5
3. Instrumente des SGB II zur Integration von arbeitsmarktfernen Personen..	7
A. Arbeitsgelegenheiten AGH (§ 16d SGB II).....	7
B. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach (§ 16e SGB II)	15
C. Freie Förderung (§ 16f SGB II).....	19

1. Einleitung und allgemeine Hinweise

Beiräte haben bei der Planung von Eingliederungsleistungen der Jobcenter vor Ort eine wichtige Rolle. Ihre Aufgabe ist das Beraten der Jobcenter bei der Auswahl, Gestaltung und Umsetzung der Eingliederungsinstrumente für Arbeitsuchende.

Die Kenntnisse und Erfahrungen der örtlichen Arbeitsmarktakteur/-innen können – und sollen! – hier nutzbringend eingebracht werden. Arbeitgeber/-innen, Arbeitnehmer/-innen, Kammern und berufsständische Organisationen werden neben der Freien Wohlfahrtspflege mit eingebunden. Freie Träger können hier die Erfahrungen aus ihrer Arbeit mit Arbeitsuchenden einbringen und sich dafür einsetzen, dass die Eingliederungsleistungen der Jobcenter im Sinne dieser Menschen und ihrer Angehörigen gestaltet wird. Dies ist umso wichtiger, da sich die Bedingungen der Arbeitsförderung in den letzten Jahren verschärft haben. Der derzeitige Umbruch der Arbeitsmarktpolitik stellt die Arbeitsuchenden, aber auch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege vor große Herausforderungen. Aufgrund der Kürzungen bei den Eingliederungsmitteln und der neuen Regelungen durch die jüngste Instrumentenreform geraten die Menschen, die es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer haben, noch weiter ins Hintertreffen.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege, sich genau für diese Menschen einzusetzen. Das tun wir auf Bundesebene, das leisten die Landesligen, und auf örtlicher Ebene setzen sich die Vertreter/-innen und Vertreter/-innen freier Träger in den Beiräten dafür ein.

Um den Vertreter/-innen freier Träger in den Beiräten Unterstützung anzubieten, hat der Fachausschuss Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorliegende Handreichung erarbeitet. Diese soll die Beiräte bei ihrer Arbeit vor Ort unterstützen, damit diese im Sinne der arbeitsmarktfernen Personen ihre Kompetenz einbringen können. Ein wichtiger Punkt hierbei ist es, in der Lage zu sein, die lokalen Arbeitsmarktdaten zu verstehen und richtig zu interpretieren. Hierzu werden im zweiten Kapitel einige Hinweise gegeben¹. Im dritten Kapitel werden die Möglichkeiten im Umgang mit den noch bestehenden Instrumenten „Arbeitsgelegenheiten“ nach § 16d, „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ nach § 16e sowie der Freien Förderung nach § 16f SGB II erläutert, damit diese im Sinne der Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen genutzt werden können.

¹ Für entsprechende Hinweise danken wir Herrn Tim Obermaier, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der FH Koblenz, RheinAhrCampus Remagen

Allgemeine Hinweise, um die Beiratsarbeit wirkungsvoller zu gestalten:

- Der Beirat ist als Ort zu verstehen, an dem die Arbeit des Jobcenters unterstützt wird und neue Ideen eingebracht werden.
- Die Beiratstreffen könnten ab und zu bei einem Träger stattfinden und mit einer Besichtigung von Maßnahmen verknüpft werden. So wird allen Beteiligten klarer, was genau in den Maßnahmen passiert und von welchen Zielgruppen die Rede ist. Befürchtungen anderer Akteur/-innen, der Wettbewerb könnte verzerrt werden, könnten hier widerlegt werden.
- Die Jobcenter sollten auf ihren Homepages auf die Arbeit des jeweiligen Beirats und seine Zusammensetzung hinweisen. Dies sollte von den Beiratsmitgliedern der Freien Wohlfahrtspflege eingefordert werden.
- Im Beirat könnten thematische Untergruppen gegründet werden, die sich mit der speziellen Situation bestimmter Zielgruppen beschäftigen (z.B. U25 oder Alleinerziehende).
- Relevante Themen der lokalen Arbeitsmarktpolitik könnten auf Initiative und/oder mit Beteiligung der Beiratsmitglieder in öffentlichen Veranstaltungen diskutiert werden.
- Zu bestimmten Themen könnten Gäste als Sachverständige zu den Beiratssitzungen eingeladen werden, ggf. auch kompetente Trägervertreter/-innen.
- Ligen vor Ort: Wichtig ist, dass sich die Träger über ihre Ziele im Beirat vorher klar werden und diese festhalten. Proaktives Handeln und gute Vorbereitung für die Beiratssitzung sind notwendig.
- Ligen vor Ort: zur Vorbereitung gehört, dass die Unterlagen der Beiratssitzungen, sofern diese nicht vertraulich sind, im Vorfeld an alle Ligavertreter/-innen geschickt werden, damit diese die Möglichkeit haben zu reagieren.
- Ein großer Teil der Entscheidungen wird nicht im Beirat getroffen, sondern in anderen Gremien (Sozialausschuss, Trägerversammlung) bzw. informell. Die Beiratsarbeit ersetzt also nicht die übliche Kontaktpflege und Zusammenarbeit.

2. Arbeitsmarktstatistik verstehen

Grundlegende Voraussetzung für eine aktive Beiratsarbeit ist die genaue Kenntnis der lokalen Arbeitsmarktstatistik. Dazu muss der Beirat aber wissen, wo Statistiken zu finden sind, wie sie gelesen und interpretiert werden.

A. Datenquellen

Wichtige Datenquellen sind:

- SGB II Infoplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), abrufbar unter www.sgb2.info.

Dieser Statistik sind durch 12 Kennziffern anhand von 3 Zielen (Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug) monatliche Zahlen mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten zu entnehmen. Die Statistik gibt es seit 2012. Sie weist derzeit noch Ausfallquoten auf, wird jedoch nach Auskunft eines Experten an Relevanz gewinnen.

- Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA), abrufbar unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Auf der Homepage der BA können der monatliche Arbeitsmarktreport der Agentur für Arbeit und monatlich die Eckwerte der Grundsicherung auf Ebene der Jobcenter abgerufen werden.

Sollten nicht alle Daten auf Ebene der Jobcenter veröffentlicht werden, sollten Beiräte den Datenzugang einfordern z. B. zum Arbeitsmarktmonitor. In der Praxis werden die Daten nicht immer getrennt nach SGB III und SGB II ausgewiesen, was zu unzulässigen Schlussfolgerungen führen kann. Deshalb muss der Beirat wichtige Definitionen kennen. Er muss wissen, wer als arbeitslos gilt bzw. nicht-arbeitslos ist und die Unterschiede zwischen Bestands- und Bewegungsdaten erkennen.

B. Statistiken verstehen: Beispiel „Verbleibs- und Eingliederungsquote“

Entscheidend ist es, diese Statistiken lesen zu können, um falsche Rückschlüsse zu vermeiden. Dazu ist im ersten Schritt wichtig, die Wirkung der Eingliederungsmaßnahme zu kennen, um den Erfolg dieser beurteilen zu können. Dies ist jedoch schwierig, da es in der Statistik der BA für die Wirkung von Eingliederungsleistungen im SGB II nur zwei Kennziffern gibt: (1) die Verbleibsquote und (2) die Eingliederungsquote. Die Verbleibsquote gibt an, wie viele der Maßnahmeabgänger/innen nach Ende der Förderung nicht mehr arbeitslos sind. Die Eingliederungsquote gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Förderungsende in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Am Beispiel der Arbeitsgelegenheiten (AGH) zeigt sich die mangelnde Aussagefähigkeit der Statistik der BA im Bereich des SGB II. AGH haben das Ziel, Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu erhalten und nicht in den 1. Arbeitsmarkt einzugliedern. Jedoch wird ihre Wirkungsfähigkeit an den beschriebenen Kennziffern gemessen. Hieraus könnte der falsche Rückschluss gezogen werden, dass aufgrund mangelnder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach 6 Monaten und dem Verbleib im ALG-II-Bezug die Maßnahme nicht wirkungsfähig war und damit überflüssig ist. Folglich fehlt eine Vergleichsquote in der BA-Statistik, die den Erfolg „Erhaltung und Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit“ misst. Die bestehenden Kennzahlen haben keine Aussagekraft über Integrationsfortschritte. Dies erschwert die Beiratsarbeit.

C. Statistiken verstehen: Beispiel „Abgänge“

Den Statistiken sind ferner keine Aussagen zur Vermittlung in zumutbare, existenzsichernde und sozial gesicherte Beschäftigung zu entnehmen. Es sollte nachgefragt werden, wohin die „Abgänge“ in der Statistik gehen (1. Arbeitsmarkt oder Arbeitsunfähigkeit) und wie nachhaltig ein Beschäftigungsverhältnis ist. Dies ist im Hinblick auf die Frage wichtig, ob die Abgänge bereits nach kurzer Zeit wieder im Leistungsbezug des SGB II sind.

D. Interpretation mithilfe alternativer Statistiken

Statistiken sollten immer kritisch hinterfragt werden, damit keine falschen Rückschlüsse gezogen werden. Hilfe dafür bietet die alternative Statistik „O-Ton-Arbeitsmarkt“, abrufbar unter: www.o-ton-arbeitsmarkt.de. Sie begleitet Meldungen zum deutschen Arbeitsmarkt kritisch und bietet Erläuterungen und ergänzende Informationen zur Arbeitsmarktlage und -entwicklung, zur Arbeitsmarktstatistik, zur Arbeitsmarktpolitik und zu angrenzenden Sozialthemen.

3. Instrumente des SGB II zur Integration von arbeitsmarktfernen Personen

In einer Auswertung mehrerer Untersuchungen der Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung folgert das IAB², dass die passgenaue Auswahl des Förderinstruments ganz wesentlich für den Erfolg einer Maßnahme ist. In einer „Förderpyramide“ werden Empfehlungen gegeben, welches Instrument für welche Zielgruppe geeignet ist. Die erste Stufe geförderter Beschäftigung in Form von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber/-innen ist für Menschen mit geringen Integrationshindernissen geeignet, bei denen eine Übernahme in reguläre Beschäftigung realistisch erscheint. Menschen, die nicht unverzüglich, aber perspektivisch in den Arbeitsmarkt integriert werden können, können von befristeten Beschäftigung schaffenden Maßnahmen profitieren, also zum Beispiel Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II. Für Menschen, die sehr ungünstige mittel- bis langfristige Perspektiven auf ungeforderte Beschäftigung haben, schlagen die Autoren auf der dritten Stufe einen sozialen Arbeitsmarkt vor. Auf Einzelheiten werden wir im Rahmen dieser Handreichung nicht eingehen.

A. Arbeitsgelegenheiten AGH (§ 16d SGB II)

1. Aufgabe und Kompetenzen der Beiräte bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten

Nach dem Gesetz³ ist es Aufgabe des Beirats, das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung von Arbeitsgelegenheiten zu beraten. Er hat somit eine ausschließlich beratende Funktion.

Der Beirat soll über seine Mitglieder fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen gewährleisten und zugleich für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung herstellen⁴. Nach den fachlichen Hinweisen zum § 16d SGB II der Bundesagentur für Arbeit (BA)⁵ hat der Beirat bei der fachlichen Jahresplanung der Arbeitsgelegenheiten die Bedeutung, für rechtmäßige, wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen zu sorgen. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Wirtschaft kann das Jobcenter im Beirat die lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen beteiligen.

Um sinnvoll bei der Auswahl und Gestaltung der AGH beraten zu können, hat der Beirat den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt zu beobachten und zu analysieren und das Jobcenter hierüber in Kenntnis zu setzen. Dem Beirat kommt die Aufgabe zu, den Bestand der Leistungsberechtigten zu analysieren, über die soziale Stabilisierung, soziale Teilhabe und Integrationsfortschritte eine Diskussion anzustoßen und daraus Handlungsempfehlungen zur Förderung einzelner Zielgruppen abzuleiten.

² Koch, Susanne; Kupka, Peter (2012): WISO Diskurs: Öffentlich geförderte Beschäftigung. Integration und Teilhabe für Langzeitarbeitslose. Januar 2012. Zu beziehen unter: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08853.pdf>

³ § 16d Abs. 1 S. 2 SGB II, der auf § 18d S. 2 SGB II verweist

⁴ BT.-Drucks. 17/1555, S. 21

⁵ Fachliche Hinweise der BA zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach §16d SGB II. Stand April 2012. Abzurufen unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Dokument/HEGA-01-2012-Gesetz-Oeffentlich-gefoerderte-Beschaeftigung-Anlage-1.pdf>.

ten. Beiräte müssen dazu Statistiken lesen, diese kritisch hinterfragen und auswerten. Der Beirat kann selbst Konzept- und Projektvorschläge unterbreiten und deren Durchführung unterstützen. Er kann durchgeführte Maßnahmen auswerten und Vorschläge für Weiterentwicklungen unterbreiten. Eine besondere Bedeutung erhält der Beirat bei der Herstellung eines lokalen Konsenses unter den Akteur/-innen vor Ort, die sich im örtlichen Beirat zusammenfinden, darunter auch Arbeitgeber/-innen und Gewerkschaften. In der Praxis gibt es positive Erfahrungen mit der Erstellung von Handlungsleitfäden, die sich die Beiräte geben.

2. Zielgruppen einer Förderung mit Arbeitsgelegenheiten

Nach den Fachlichen Hinweisen zum § 16d SGB II der Bundesagentur für Arbeit ist das vorrangige Ziel der Arbeitsgelegenheiten die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von **arbeitsmarktfernen** Personen. Demnach sollen Arbeitsgelegenheiten als **mittelfristige** Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Es geht hier also um Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. So sind Arbeitsgelegenheiten ein geeignetes Instrument vor allem für die Gruppe von Arbeitslosen, die nicht ohne weiteres, aber perspektivisch in Beschäftigung integriert werden können. Es geht darum die Menschen an die Anforderungen des Arbeitslebens heranzuführen, Struktur, Regelmäßigkeit, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten etc. zu vermitteln, wenn den Betroffenen diese Fähigkeiten wirklich fehlen. Denn wichtig ist auch, dass sich die Probleme der Teilnehmenden durch die Maßnahme verbessern lassen. Studien zufolge⁶ können insbesondere ältere Arbeitslose mit gesundheitlichen Problemen von Arbeitsgelegenheiten profitieren. Durch die Neufassung von § 3 Abs. 2 SGB II im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt⁷ wurde geregelt, dass für junge Menschen bis 25 Jahren die Vermittlung in Ausbildung im Vordergrund steht. Die Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit ist damit nachrangig. Ebenso fällt die Gruppe der Arbeitslosen, die über 58 Jahre alt ist, nun unter das Nachrangigkeitsprinzip (§ 3 Abs. 3 SGB II).

3. Sinnvolle Tätigkeitsfelder finden

Die besondere Herausforderung wird in Zukunft darin bestehen, sinnvolle Tätigkeitsfelder für arbeitsmarktferne Menschen zu finden. Die Gleichzeitigkeit der drei Förderkriterien, öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität, die nun im Gesetz festgeschrieben sind, erschwert dies.

Ein positives Beispiel: Ein Träger der Jugendhilfe in Essen macht für psychisch kranke Jugendliche mit Arbeitsgelegenheiten ein Angebot der niederschweligen Förderung. Der Träger betreibt im Rahmen der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit eine "Jugendfarm", auf der Pferde, Esel, Hühner, Schafe, Ziegen, Gänse, Pfauen, Kaninchen, Meerschweinchen und ein Hängebauchschwein gehalten werden. Aufgabe der in Arbeitsgelegenheiten tätigen (psychisch kranken) Jugendlichen ist es, beim Füttern, Ausmisten, bei der medizinischen Versorgung der Tiere, der Instandhaltung der Ställe und des Geländes mitzuhelfen.

⁶ Vergleiche Fußnote 2.

⁷ Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011. BGBl I Jahrgang 2011 Teil I Nr. 69, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2011, S 2854.

Zu den Kriterien im Einzelnen:

Öffentliches Interesse: Das Arbeitsergebnis einer Arbeitsgelegenheit soll demnach der Allgemeinheit dienen. Dies muss nachvollziehbar und ausführlich durch die Träger erläutert werden. Die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen selbst ist nicht ausreichend zur Begründung des öffentlichen Interesses. Auch die Gemeinnützigkeitsbescheinigung eines Trägers reicht nicht aus, um dieses Kriterium zu erfüllen. Einnahmen, die aus Arbeitsgelegenheiten entstehen (z.B. Verkauf der Produkte), schließen kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus. Eine Förderung ist dahingegen ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche, also auf Gewinn gerichtete Arbeiten handelt. In den Fachlichen Hinweisen zu § 16d SGB II führt die Bundesagentur für Arbeit aus, dass Einnahmen, die lediglich zur Reduzierung der Maßnahmekosten verwendet werden, als Indiz gewertet werden können, dass kein überwiegend erwerbswirtschaftliches Interesse des Trägers vorliegt.

Zusätzlichkeit: Eine Arbeit ist nach dem Gesetz zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde. Hiermit soll ebenso verhindert werden, dass bestehende Arbeitsplätze verdrängt werden. Entscheidend für die Zusätzlichkeit ist der Zeitpunkt der Durchführung: Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also der Kommune, Anstalten, Stiftungen) dürfen die regulären Arbeiten voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre durchgeführt werden. Nicht gefördert werden können demnach: Arbeiten, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumen etc.), Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören etc.

Wettbewerbsneutralität: Das bedeutet, dass die Tätigkeiten keine Beeinträchtigung der Wirtschaft nach sich ziehen sollen. Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dürfen nicht verdrängt oder in ihrer Entstehung verhindert werden. Dies betrifft die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft freiwerdender Arbeitsplätze (z.B. Urlaubs-, Krankheits-, oder Mutterschutzvertretungen) und auch die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge.

Eine Wettbewerbsneutralität kann gewährleistet werden, indem der Maßnahmeträger die von ihm angebotenen Dienstleistungen oder Waren auf sozial benachteiligte Personengruppen begrenzt. Beispiel hierfür sind Sozialkaufhäuser.

Es ist wichtig, einen Konsens auf lokaler Ebene herzustellen. Abstimmungen mit Arbeitgeber/-innen und Gewerkschaften sind notwendig. Auch dafür ist der Jobcenterbeirat ein geeigneter Ort. Eine lokale Abstimmung ist notwendig, weil die Gegebenheiten von Ort zu Ort stark variieren können.

Einige Regionen arbeiten erfolgreich mit **Positiv-Negativ-Listen**. In Abstimmung mit den wichtigen Arbeitsmarktpartner/innen vor Ort werden Tätigkeiten identifiziert, die aus Sicht der Akteur/-innen unproblematisch für die Wirtschaft sind. Solche Listen können sinnvoll sein, wenn sie nicht als abschließend interpretiert werden und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die Listen zählen bestimmte Tätigkeitsfelder auf, die im Regelfall eine Gefährdung der lokalen Wirtschaft nicht erwarten lassen. Die Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeiten können abhängig vom Einsatzbe-

reich stark variieren. Das Risiko solcher Listen ist, dass diese oft als abschließend betrachtet werden, das heißt, dass nur die aufgelisteten Tätigkeiten Chancen auf eine Förderung haben und andere innovative Ideen von Trägern von vornherein ausgeschlossen werden. Problematisch ist ferner, wenn Träger bei der Aufstellung solcher Listen nicht beteiligt sind. Häufig dienten die Listen in der Vergangenheit dazu, Vertreter/-innen von Wirtschaft und Gewerkschaften zu befrieden. Positiv-Negativlisten sind nur sinnvoll, wenn diese auch konsequent im Verwaltungshandeln umgesetzt werden. So müssen Jobcentermitarbeiter über die Inhalte dieser Listen informiert sein und diese beachten. Es sollte immer im Einzelfall geprüft werden, ob solche Listen vor Ort sinnvoll sind. In jedem Fall sollten Träger von sich aus aktiv werden und Bereiche/Tätigkeiten vorschlagen, die im Beirat diskutiert werden können. Dies könnte die Risiken wie z.B. eine zu starre Handhabung der Positiv-Negativ-Liste möglicherweise eindämmen.

4. Selbstständige Suche nach Arbeitsgelegenheiten

Für eine erfolgreiche Förderung, ist es wichtig, dass neben den Kenntnissen und Fertigkeiten der Langzeitarbeitslosen auch deren Interessen berücksichtigt werden. Bei der Zuweisung von Teilnehmer/-innen in AGH sollten daher deren Vorschläge beachtet und die Selbstsuche der Teilnehmenden ermöglicht werden. Der Beirat sollte auf die Möglichkeit der selbstständigen Suche hinwirken.

5. Zusätzliche Förderelemente mit Arbeitsgelegenheiten verknüpfen

a) Kombination der Arbeitsgelegenheiten mit Hilfen nach § 45 SGB III

Seit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist es nicht mehr möglich, im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung zu implementieren. Hier findet eine klare Trennung dieser Förderbestandteile statt. Zukünftig sollen Qualifizierungsanteile in Arbeitsgelegenheiten mit Hilfe der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III verwirklicht werden. Hierbei ist sowohl ein gleichzeitiger als auch ein zeitlich aufeinanderfolgender Einsatz der beiden Instrumente im Rahmen des Eingliederungsprozesses möglich.

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit⁸ weisen unter anderem auf folgende Einsatzmöglichkeiten der sog. „Aktivierungshilfen“ hin:

- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Berufliche (Teil-) Qualifikationen realisieren
- Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse
- Leistungsfähigkeit/Motivation/Lernbereitschaft feststellen und fördern
- Perspektiven verändern, Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)

Die Kombination kann beispielsweise durch modulare Bausteine umgesetzt werden. Die Bundesagentur schlägt vor, diese Bausteine parallel durchzuführen (z.B. täglich AGH und Aktivierungs-/Eingliederungselemente) oder zeitlich verzahnt (z.B. drei Tage Arbeitsgelegenheiten und zwei Tage Aktivierungs-/Eingliederungselemente im Wechsel). Die Kombination kann bei einem oder auch bei mehreren Trägern stattfinden.

Dabei ist zu beachten, dass Träger, die Aktivierungshilfen anbieten, zukünftig eine Trägerzulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) benötigen. Die AZAV ist zum 1. April 2012 in Kraft getreten und regelt, dass Träger zur Durchführung nahezu aller Arbeitsfördermaßnahmen eine Trägerzulassung benötigen. Träger, die ausschließlich Arbeitsgelegenheiten anbieten, benötigen hingegen keine Trägerzulassung. In der Praxis ist es deshalb sinnvoll, wenn Anbieter/innen von Arbeitsgelegenheiten, die keine Zulassung haben, mit Partner/innen vor Ort kooperieren, um eine sinnvolle Abstimmung der Instrumente zu verwirklichen.

Das Jobcenter kann eine Bewilligung zur Vergabe von Aktivierungshilfen damit verknüpfen, mit einem Anbieter/einer Anbieterin von Arbeitsgelegenheiten zu kooperieren. Deshalb ist es ratsam, als Träger im Vorfeld selbst aktiv zu werden und Kooperationen mit gewünschten Trägern zu initiieren.

b) Kombination der Arbeitsgelegenheiten mit psychosozialen Hilfen nach § 16a SGB II

Nach § 16a SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kommunale Eingliederungsleistungen erbracht werden. Es geht hier um die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung.

⁸ Fachliche Hinweise der BA zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs.1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III. Maßnahmen bei einem Träger. Stand: Juli 2012. Abzurufen unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publikation/HEGA-07-2012-Produktionsorientierte-Taetigkeiten-MAT-Anlage.pdf>.

Diese Leistungen werden von den Kommunen übernommen und sind grundlegend zur Verringerung persönlicher Einschränkungen von arbeitslosen Menschen gedacht. Als positives Beispiel möchten wir auf das gemeinsame Arbeitsmarktprogramm der Agentur für Arbeit des Jobcenters und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg verweisen. Hier wird folgendes ausgeführt: „Die Arbeitsgelegenheit wird zum Interventionsrahmen, in dem die gesundheitlichen Probleme, die mögliche Sucht, die Verschuldung oder vielleicht auch die unbefriedigende Wohnsituation oder persönliche schwierige Lebenslage mit Partnern und Kindern bearbeitet werden kann. Diese Themen stehen im ersten Schritt einer Eingliederung entgegen, deshalb sollen sie auch in einem ersten Schritt soweit als möglich behoben werden.“⁹

c) Kombination der Arbeitsgelegenheiten mit Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Bei der Förderung von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII verbunden sind wie z.B. bei wohnungslosen Menschen, ist an eine Verknüpfung der Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II mit den Leistungen zur Beschäftigungshilfe gem. § 67 SGB XII zu denken. Diese Leistungen der Sozialhilfe ergänzen hier die Leistungen des Jobcenters bzw. gehen über diese hinaus. So finanziert z.B. der Landschaftsverband Rheinland bei der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für den speziellen Personenkreis eine Betreuungspauschale, mit der die Integration in das Arbeitsleben umfassend und unter Berücksichtigung aller sozialen Schwierigkeiten und besonderen Lebensverhältnisse befördert werden kann (z.B. durch die Beratung bei Schuldenproblemen oder in Gesundheitsfragen, durch Stärkung sozialer Kompetenzen oder Hilfestellung im Umgang mit Ämtern).¹⁰

6. Finanzierungsfragen

a) Mehraufwandsentschädigung (MAE) gem. § 16d Abs. 7 SGB II

Für die Dauer der Zuweisung in AGH ist den Teilnehmer/-innen eine angemessene MAE zu zahlen, die aus dem Eingliederungstitel zu zahlen ist. Die Höhe ist gesetzlich nicht bestimmt. Maßgeblich sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf gelten insbesondere Fahrkosten, Mehrbedarf für Arbeitskleidung, soweit sie nicht vom Maßnahmeträger gestellt wird, Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen sowie Ernährung.

⁹ <http://www.hamburg.de/contentblob/3043172/data/arbeitsmarktpolitisches-programm.pdf>.

¹⁰ Siehe näheres dazu beim LVR unter http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/personeninbesonderensozialenschwierigkeiten/beschftigungsangebote/beschftigungsangebote_1.html. Siehe auch das Rechtsgutachten „Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers für Leistungen der Beschäftigungshilfe nach §§ 67, 68 SGB XII am Beispiel teilstationärer Beschäftigungsangebote im Rheinland. Abzurufen unter <http://www.ida.caritas.de/86079.html>.

Nach den fachlichen Hinweisen der BA kann die MAE, die alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AGH abdeckt, als pauschalierte Leistung gewährt werden. Sofern die Höhe der Pauschale nicht die gesamten zusätzlichen Kosten einzelner Teilnehmer/-innen abdeckt, sind dem/der Teilnehmer/-in auf formlosen schriftlichen Antrag die darüber hinaus anfallenden Kosten zu erstatten.

Der Beirat hat bei der MAE darauf hinzuwirken, dass sich die MAE am tatsächlich erforderlichen Aufwand des Leistungsempfangenden orientiert, damit insbesondere eine nachträgliche Antragstellung bei höheren Kosten der Teilnehmer/-innen vermieden werden kann.

b) Maßnahmekosten gem. § 16d Abs. 8 SGB II

Gem. § 16d Abs. 8 SGB II werden dem Maßnahmeträger die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen auf Antrag erstattet.

In der Praxis häufen sich die Rückfragen, welches Personal mit welcher Qualifikation für die Anleitung finanziert werden kann. Hier gibt es zunächst keine gesetzliche Einschränkung. So ist auch eine Anleitung durch Sozialpädagogen/-innen grundsätzlich erstattungsfähig, etwa wenn ein besonderer Anleitungsbedarf der Teilnehmer/-innen dies begründen lässt. Der Bedarf nach einer besonderen Anleitung in AGH MAE kann in der Praxis v.a. ausgehend von einer Zielgruppe entstehen, bei der es sich um die schwerstvermittelbaren Personen handelt, deren Arbeitsentwöhnung soweit fortgeschritten ist, dass auch ihre selbstständige Arbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der besondere Anleitungsbedarf besteht dann darin, die Arbeitsprozesse kleinteilig zu organisieren, zu erläutern, notwendigerweise unterstützend anzuleiten und zu kontrollieren. Die Teilnehmer/-innen sollen unterstützt werden, zielgerichtet und ergebnisorientiert zu arbeiten, Ausdauer und Arbeitsgüte zu entwickeln, in der Lage zu sein, einfachen Arbeitsanweisungen Folge leisten, mit anderen zusammenarbeiten zu können etc. Der besondere Anleitungsbedarf ist insofern erforderlich, um die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit im unmittelbaren Arbeitsprozess wieder zu erlangen.

Die Jobcenter haben über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang (Höhe und Dauer) nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige zu bewilligende AGH nachvollziehbar zu entscheiden.

Die Maßnahmekosten errechnen sich anhand der von den Jobcentern anerkannten Ausgaben und Einnahmen, die durch die AGH entstehen, wobei Einnahmen und Ausgaben immer nur dann vorliegen, wenn tatsächliche Zahlungen erfolgen. Die Abrechnung kann auf der Grundlage eines monatlichen Nachweises über die Anwesenheit der zugewiesenen Teilnehmer/-innen erfolgen.

Die Fachlichen Hinweise der BA¹¹ empfehlen jedoch, aus verwaltungsökonomischen Gründen, die Maßnahmekosten mit dem Träger als Maßnahmekostenpauschale (MKP) zu bewilligen. Eine Maßnahmekostenpauschale wird monatlich je Teilnehmer/-in nach tageweiser Belegung gewährt und hat den Vorteil, dass aufwändige Abrechnungen und Prüfungen im Einzelfall sowohl für das Jobcenter als auch für den Träger vermieden werden können. Für den Träger hat eine Pauschale dann einen Vorteil, wenn sie den im Einzelfall entstehenden Aufwand tatsächlich abdeckt. Die Teilnehmenden des § 16d SGB II, der als nachrangiges Förderinstrument ausgestaltet ist, sind i.d.R. arbeitsmarktfernere Arbeitslose. Der besondere Anleitungbedarf und der entsprechende Personalaufwand sind zu berücksichtigen.

Der Beirat berät das Jobcenter bei der Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmekosten und kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Er hat darauf hinzuwirken, dass die mit der Durchführung verbundenen Kosten gedeckt werden, insbesondere bei Maßnahmekostenpauschalen.

Tipp: AGH können ergänzend mit Mitteln Dritter, zum Beispiel EU-, Landes- oder kommunalen Mitteln finanziert werden, z. B. durch ergänzende ESF-Finanzierungen. Die Beiräte sollten daher Entwicklungen in diesem Bereich beobachten.

7. Hinweise

Die Details der Umsetzung der Förderung wird bei denjenigen Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen von Arbeitsagenturen und Kommunen geführt werden, von übergeordneten Regularien der Bundesagentur für Arbeit bestimmt, den sog. Fachlichen Hinweisen (SGB II Fachliche Hinweise. Förderung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II). Diese fachlichen Hinweise der BA im Bereich des SGB II gelten unmittelbar für die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden. Die Optionskommunen sind daran nicht gebunden, orientieren sich aber häufig daran¹².

¹¹ Siehe Fußnote 5.

¹² Die Fachlichen Hinweise sind auf der Homepage der BA veröffentlicht unter http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Dokument/HEGA-01-2012-Gesetz-Oeffentlich-gefoerderte-Beschaeftigung.html

B. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach (§ 16e SGB II)

1. Aufgabe und Kompetenzen der Beiräte bei der Einrichtung von nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnissen

Aufgabe des Beirats ist es, das Jobcenter bei der Einrichtung, bei der Auswahl und bei der Ausgestaltung des Förderinstrumentes zu beraten. Der Beirat hat hierbei eine beratende, keine entscheidende Funktion.

Der Beirat kann eine Empfehlung dazu abzugeben, ob, in welchem Umfang und für welche Zielgruppen die Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e SGB II zum Einsatz kommen soll. Dabei ist zu beachten, dass die Jobcenter insgesamt maximal 20% ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung dieser Arbeitsverhältnisse gemäß § 16e SGB II und die freie Förderung gem. §16f SGB II einsetzen können. Dem Beirat kommt außerdem die Funktion zu, Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der Förderleistung zu geben (siehe näheres unten). Der Beirat hat eine entscheidende Rolle, den gewünschten lokalen Konsens für die Förderung unter den Arbeitsmarkt- und Sozialpartnern (darunter Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter/innen) herbeizuführen.

2. Zielsetzung der Förderleistung

Weil die Praxis der Umsetzung von Förderinstrumenten an die Traditionen der Vorgängerregelungen anknüpft, ist es von Bedeutung, den Unterschied der neuen Förderung von Arbeitsverhältnissen zum alten Beschäftigungszuschuss zu kennen.

Das Vorläuferinstrument „Beschäftigungszuschuss“ (§ 16e SGB II alte Fassung) war darauf ausgerichtet, durch eine längerfristige, ggf. sogar dauerhafte Förderung von arbeitsmarktfremden Personen eine Teilnahme am Erwerbsleben zu ermöglichen. Es ging nicht um die Vermittlung in den Ersten Arbeitsmarkt, sondern um die Förderung der Teilhabe durch Integration in (geförderte) Beschäftigung.

Mit der neu gestalteten Förderung von Arbeitsverhältnissen soll hingegen explizit verhindert werden, dass eine dauerhafte Förderung von Arbeitsverhältnissen erfolgt. Neue Zielsetzung ist die befristete Förderung (maximal für die Dauer von 2 Jahren in einem Zeitraum von fünf Jahren) von Langzeitarbeitslosen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zum Zweck der Heranführung an und die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei kann mit der Förderung den Langzeitarbeitslosen insbesondere geholfen werden, ihr Arbeits- und Sozialverhalten zu stärken und Berufserfahrungen zu sammeln¹³.

3. Zielgruppen der Förderung

Die Förderung richtet sich an Langzeitarbeitslose, für die im Einzelfall festgestellt werden konnte, dass mindestens zwei persönliche Vermittlungshemmnisse dafür verantwortlich sind, dass ihre Chancen auf Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders gering sind. Für die Dauer der beabsichtigten Förderung muss mit großer Sicherheit prognostiziert werden, dass keine Beschäftigung (ohne Förderung) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Der Förderung muss außerdem eine

¹³ so die Empfehlung aus den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, siehe weiter unten.

mindestens sechsmonatige Phase „verstärkter vermittlerischer Unterstützung unter Einbeziehung weitere Förderleistungen“ vorausgehen.

Damit ist trotz bestehender Langzeitarbeitslosigkeit und individueller persönlicher Vermittlungshemmnisse ein Personenkreis im Fokus, der ein solches Maß an Leistungsvermögen erbringt, dass er ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen kann und von der geförderten Beschäftigung so profitiert, dass er mittelfristig auch wieder in ungeforderte Arbeit wechseln kann.

Es wird empfohlen, im Beirat über die Einbeziehung folgender Zielgruppen zu beraten:

- Langzeitarbeitslose mit psychischen Problemen oder Suchtproblemen, deren Gesundheitszustand und Beschäftigungsfähigkeit mit der geförderten Beschäftigung (ggf. im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme oder an Phasen der Wohnungslosigkeit) stabilisiert werden können;
- Langzeitarbeitslose Migrant/-innen mit geringen beruflichen Qualifikationen, und/oder Sprachschwierigkeiten, die in einer geförderten Beschäftigung, Berufserfahrung sammeln sowie Sprachkompetenzen erwerben können;
- Alleinerziehende mit geringen beruflichen Qualifikationen und psychosozialen Schwierigkeiten, die durch die Beschäftigung eine Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse und neue berufliche Perspektiven erreichen können;
- Ältere, dem Arbeitsmarkt stark entwöhnte Langzeitarbeitslose, denen ohne die geförderte Beschäftigung noch längere Phasen der Arbeitslosigkeit bevorstehen würden;
- Gesundheitlich eingeschränkte Langzeitarbeitslose, die auf einem ihrem Leistungsvermögen entsprechenden geförderten Arbeitsplatz beruflich tätig werden können;
- Behinderte Menschen, sofern diese arbeitsmarktfremd sind. Bei dieser Personengruppe könnte die Förderung als Minderleistungsausgleich eingesetzt und somit die berufliche Integration abgesichert werden¹⁴.

¹⁴ Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (siehe unten) bei behinderten Menschen vorrangig die Leistungen zur Förderung behinderter Menschen, so etwa die speziellen Eingliederungszuschüsse gemäß §§ 90ff. SGB III oder auch die Förderung bei einer Beschäftigung in einem Integrationsbetrieb gemäß § 132 SGB IX auszuschöpfen ist. Das schließt eine nachrangige Förderung auf Grundlage des § 16e SGB II nicht aus. Denkbar ist z. B. eine Aufstockung von vorrangig gezahlten Zuschüssen mit der Förderung des § 16e SGB II.

4. Potenzielle Arbeitgeber/-innen

Grundsätzlich ist eine Förderung bei allen Arbeitgeber/-innen in der Region z.B. in Wirtschaftsunternehmen wie auch sozialen Einrichtungen oder kommunalen Stellen möglich.

Allerdings ist es notwendig, dass Arbeitgeber/-innen und ihre Arbeitsplätze sorgfältig ausgewählt werden. Bei der Implementation des alten Beschäftigungszuschusses gem. § 16 e SGB II hat sich durchgängig gezeigt, dass arbeitsmarktferne Personen regelmäßig besonderer Arbeitsbedingungen, Hilfestellungen und vielfältiger Unterstützung bedürfen, wenn nicht das Beschäftigungsverhältnis instabil werden soll.¹⁵ Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, gezielt die Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen als Arbeitgeber/-innen anzusprechen, da sie über das besondere Potenzial verfügen, ihre Arbeitsprozesse an die Leistungsfähigkeit und das Förderziel von Arbeitslosen anzupassen. Die Einrichtung von Arbeitsplätzen in Wirtschaftsunternehmen kann mit Probebeschäftigungen (z.B. Praktika) und einer flankierenden, nachgehenden Betreuung am Arbeitsplatz (Jobcoaching) unterstützt werden.

Der Beirat sollte mitwirken, Arbeitgeber/-innen zu motivieren, arbeitsmarktfernste Personen mit Hilfe der Förderung zu beschäftigen. Dabei ist in erster Linie an die Initiierung von Öffentlichkeitsarbeit zu denken. Es ist davon auszugehen, dass die Jobcenter für eine erfolgreiche Umsetzung der Förderleistung mehr tun müssen, als lediglich Förderanträge zu bearbeiten und Zuweisungen zu organisieren. Vielmehr müssen die Betriebe aktiv angesprochen werden, um sie für die Beschäftigung der arbeitsmarktfernen Zielgruppen zu gewinnen. Über Kontakte zu Arbeitgebervertreter/-innen im Beirat zum Beispiel aus dem Bereich von Handwerk oder des Garten- und Landschaftsbaus können ebenfalls gezielt Arbeitgeber/-innen für Helfertätigkeiten gewonnen werden.

5. Empfehlungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse mit flankierenden Förderleistungen

Arbeitsuchende, die seit vielen Jahren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt tätig sind, können nach vielfacher Erfahrung aus der Praxis nicht ohne weitere unterstützende Angebote in Beschäftigung gebracht werden. Deswegen ist es wichtig, ergänzende Maßnahmen, etwa die sozialpädagogische Betreuung, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder psychosoziale Beratung (etwa bei Schulden- oder Suchtproblemen) anzubieten. Im Hinblick auf weitergehende Ziele der Förderung, die Personen mittelfristig in eine ungeforderte Tätigkeit zu ermöglichen, ist zudem z.B. an ergänzende Qualifizierungsangebote zu denken.

Diesen Erfordernissen steht die begrenzte gesetzliche Regelung im neuen § 16e SGB II insofern entgegen, da zur Förderung der Arbeitsverhältnisse lediglich ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt vorgesehen ist¹⁶. Insofern sollte die Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16e SGB II mit anderen Begleitinstrumenten kombiniert werden. In einigen Bundesländern wird derzeit über die Kombination des neuen

¹⁵ IAB Evaluationsbericht 16 e NRW, S. 40.

¹⁶ Kosten für eine begleitende Qualifizierung oder für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten sind anders als beim Beschäftigungszuschuss auf Basis des § 16 e SGB II nicht erstattungsfähig.

§ 16e SGB II mit (ESF-)geförderten Landesprogrammen beraten. Denkbar ist auch eine Kombination mit kommunalen Begleitmaßnahmen gem. § 16a SGB II. Bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind ergänzende Hilfen gem. § 67 SGB XII verfügbar (siehe Kapitel zu Arbeitsgelegenheiten).

Tipp: Im Beirat sollte über die gezielte Kombination der Förderung mit Landesprogrammen oder kommunalen Begleitmaßnahmen beraten werden, damit sich die Förderpraxis des jeweiligen Jobcenters daran ausrichten kann. Denn selbst wenn ergänzende Fördermöglichkeiten aus Landesprogrammen verfügbar sind, muss die Kofinanzierung vom Jobcenter anerkannt werden.

6. Einrichtung von Teilzeitarbeitsverhältnissen

Bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse sollte die Einrichtung von Teilzeitbeschäftigungen ab 15 Wochenstunden ermöglicht werden, damit arbeitsmarktfremde Personen einen schrittweisen Einstieg in ein Arbeitsverhältnis schaffen bzw. auch stärker leistungseingeschränkte Personen in die Förderung einbezogen werden können.

7. Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitslosen beachten

Vor der Zuweisung von Langzeitarbeitslosen in das geförderte Arbeitsverhältnis müssen nicht nur die Kompetenzen und Fähigkeiten der Langzeitarbeitslosen beachtet werden, damit Arbeitgeber/-innen die Langzeitarbeitslosen sinnvoll einsetzen können, sondern es sollten unbedingt auch die Interessen und Wünsche der Langzeitarbeitslosen, bei bestimmten Arbeitgeber/-innen und/oder in bestimmten Tätigkeitsfeldern beschäftigt zu werden, berücksichtigt werden. Der Beirat sollte auf die Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte der Arbeitslosen hinwirken.

8. Weitere Hinweise

Die Details der Umsetzung der Förderung wird bei denjenigen Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen von Arbeitsagenturen und Kommunen geführt werden, von übergeordneten Regularien der Bundesagentur für Arbeit bestimmt, den sog. Fachlichen Hinweisen¹⁷ (SGB II Fachliche Hinweise. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II). Diese fachlichen Hinweise der BA im Bereich des SGB II gelten unmittelbar für die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden. Die Optionskommunen sind daran nicht gebunden, orientieren sich aber häufig daran.

¹⁷ Veröffentlichung auf der Homepage der BA unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Dokument/HEGA-01-2012-Gesetz-Oeffentlich-gefoerderte-Beschaeftigung-Anlage-2.pdf>

C. Freie Förderung (§ 16 f SGB II)

1. Aufgabe und Kompetenzen der Beiräte bei der Freien Förderung

Nach den fachlichen Hinweisen der BA können die Jobcenter durch die Regelungen des § 16f SGB II die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Für die freie Förderung gem. § 16f SGB II und die freie Förderung der Arbeitsverhältnisse gem. § 16e SGB II können insgesamt bis zu 20% der Eingliederungsmittel verwendet werden.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II ist hinsichtlich ihrer Rechtssystematik den Eingliederungsleistungen zuzuordnen. Beiräten kommt daher auch hier die Aufgabe zu, Jobcenter bei der Auswahl, Gestaltung und Umsetzung der Freien Förderung zu beraten.

Die Freie Förderung bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Hier bieten sich zwei Wege an, um die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen.

Zum einen können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass gesetzliche Leistungen durch die Freie Förderung nicht umgangen oder aufgestockt werden. Zum anderen können für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II auch Basisinstrumente modifiziert werden. Zu diesen Personengruppen zählen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ein Jahr und länger arbeitslos sind oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist und bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten mit den Basisinstrumenten des SGB II und SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist. Für diese Personengruppen gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht.

Die Beiräte können einen Förderbedarf, der mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, nicht gedeckt werden kann, identifizieren und das Jobcenter bei der Konzeptentwicklung beraten.

2. Zielgruppen einer Freien Förderung

Nach den Fachlichen Hinweisen der BA zum § 16f SGB II soll die Freie Förderung für Personen möglich sein, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. „Aufstocker/-innen“) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz der Freien Förderung ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Erwerbsaufstocker/-innen“). Hier ist jedoch zu prüfen, ob der Einsatz der

Freien Förderung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

Die Freie Förderung kommt insbesondere für Personengruppen des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II in Betracht, die in vielen Fällen multiple Vermittlungshemmnisse haben. Für deren Beseitigung reichen vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II, nicht aus. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für diese Zielgruppe aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen.

3. Förderdauer

Im Rahmen der Freien Förderung ist die Dauer von Gruppenmaßnahmen und Einzelfallförderungen sowie die konkrete Teilnahmedauer der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das Jobcenter. Hierzu können Beiräte des Jobcenter ausgehend von den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme beraten.

4. Weitere Hinweise

Die Details der Umsetzung der Förderung wird bei denjenigen Jobcentern, die als gemeinsame Einrichtungen von Arbeitsagenturen und Kommunen geführt werden, von übergeordneten Regularien der Bundesagentur für Arbeit bestimmt, den sog. Fachlichen Hinweisen (SGB II Fachliche Hinweise. Freie Förderung nach § 16f SGB II). Diese fachlichen Hinweise der BA im Bereich des SGB II gelten unmittelbar für die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden. Die Optionskommunen sind daran nicht gebunden, orientieren sich aber häufig daran¹⁸.

¹⁸ Die Fachlichen Hinweise sind auf der Homepage der BA veröffentlicht unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Dokument/HEGA-03-2012-Freie-Foerderung-SGB-II-Anlage.pdf> .

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)
Oranienburgerstraße 13-14
10178 Berlin
info@bag-wohlfahrt.de